

Beschlussvorlage

Nr. 2026/FB III/4670

Torfabbauanträge der Fa. Griendtsveen; Erneute Beratung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgrund ergänzender Unterlagen der Antragstellerin hinsichtlich der gemeindlichen Anforderungen an ein Flächenverhältnis von 1 : 1 von Abbaufäche zu Wiedervernässungsfläche

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Bauausschuss	15.09.2026	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	06.10.2026	Entscheidung

Federführung: Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Dienste
Verwaltungsleitung

Verfasser/in: Knorr, Reiner 04405 916-2310

Sachdarstellung:

Vorgeschichte

Bekanntlich hat die Gemeinde Edewecht im vergangenen Jahr zu den noch nach alter Rechtslage (vor dem Inkrafttreten des Torfabbauverbots, § 8 Abs. 2 NNatSchG) zu beurteilenden Abbauanträgen der Fa. Griendtsveen für Flächen in Friedrichsfehn am Blendermannsweg sowie in Jeddelloh II an der Hafenstraße in der von der Antragstellerin vorgelegten Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt.

Anforderungen der Gemeinde

Gleichzeitig wurde mit der Versagung des Einvernehmens beschlossen, dass dann erneut über die Erteilung des Einvernehmens entschieden werden sollte, wenn die Antragstellerin ergänzte Antragsunterlagen vorlegt und die Ergänzungen belegen, dass

- a) eine Klimakompensation im Flächenverhältnis von mindestens 1 : 1 gewährleistet wird
- b) die Eignung der Flächen für eine Wiedervernässung im Sinne einer qualitativen Vergleichbarkeit von Abbaufäche und Kompensationsfläche (Torfaufage/Torfvolumen) nachgewiesen wird
- c) die Kompensationsflächen in der Gemeinde Edewecht liegen
- d) die Flächen eine kompakte Lage zueinander aufweisen (keine Zersplitterung)
- e) die erforderlichen Maßnahmen auf den Kompensationsflächen und die angestrebte Entwicklung der Flächen dauerhaft rechtlich und tatsächlich gesichert sind und
- f) Die Maßnahmen zur Wiedervernässung vor oder spätestens zeitgleich mit dem Beginn des Abbauvorhabens eingeleitet werden

Im Ganzen wird hierzu auf die Beratungsvorlage 2025/FB III/4485 verwiesen.

Werdegang seither

Seitens der Antragstellerin wurde dann im Mai dieses Jahres dem Landkreis Ammerland sowie der Gemeinde Edewecht ein erstes Grobkonzept zur Erfüllung der gemeindlichen Vorgaben vorgestellt, und verbindlich signalisiert, dass auf dessen Basis eine Ergänzung der Unterlagen und eine erneute Beratung über die Erteilung des Einvernehmens angestrebt werde.

In diesem Termin wurden noch einmal die konkreten inhaltlichen Anforderungen an die Erfüllung des Kriterienkataloges erörtert und damit die Anforderungen an eine erneute Beratung definiert.

Ergänzte Unterlagen zum Nachweis einer Klimakompensation 1 : 1

Hieran anknüpfend hat die Antragstellerin das Kompensationskonzept überarbeitet und gemäß den gemeindlichen Vorgaben ergänzt.

Die Aufarbeitung der Gesamthematik ist zusammengefasst der als **Anlage Nr. 1** beigefügten Ausarbeitung des von der Antragstellerin beauftragten Büros Diekmann – Mosebach und Partner zu entnehmen.

Die dort herausgearbeiteten Ergebnisse fußen dabei insbesondere hinsichtlich der qualitativen Maßstäbe der Wiedervernässung auf einer vom Büro Hofer & Pautz erstellten Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung der angeführten Flächen. Diese Machbarkeitsstudie ist wiederum Anlage zum Erläuterungsbericht des Büros Diekmann – Mosebach und Partner.

Zur Erläuterung und für Rückfragen wird in der Sitzung sowohl die Antragstellerin als auch das Büro zur Verfügung stehen.

Bewertung der Unterlagen

Wie diesen Unterlagen nachvollziehbar zu entnehmen ist, können durch die nunmehr in das Verfahren ergänzend eingeführten Flächen die Anforderungen a) bis c) der Gemeinde aus der Beschlusslage des vergangenen Jahres eindeutig erfüllt werden.

Festzustellen ist tatsächlich, dass mit den zusätzlichen Flächen das Flächenverhältnis 1 : 1 sogar überschritten wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Flächengröße als auch für das durch Vernässung zu sichernde Volumen. Das sicherbare Bodenvolumen wiederum ist auch hinsichtlich seines Kohlenstoffgehaltes mit dem des Abbauvolumens vergleichbar.

Hinsichtlich der Anforderung d) ist zwar anzumerken, dass die Abbau- und Kompensationsflächen keine vollständig homogene Gesamtfläche bilden. Dennoch kann von einer kompakten Lage zueinander ausgegangen werden, da mit der Konzentration auf den Bereich südlich des Küstenkanals eine direkte Verknüpfung zum Naturschutzgebiet Vehnemoor und die dort bereits in der Wiedervernässung befindlichen Flächen hergestellt werden kann. Außerdem bietet dieser Bereich über dieses Vorhaben hinaus aufgrund der Lage der Flächen zueinander gutes Arrondierungspotenzial.

Die Anforderungen e) und f) sind einer rechtlich/dinglichen Absicherung zugänglich, zu der sich die Antragstellerin auch bereit erklärt hat.

Einordnung der Verwaltung

Die Beschlussfassung des letzten Jahres besagt im Wortlaut zwar nur, dass die Verwaltung beauftragt wird, *„den Antrag in der so geänderten Form erneut zur Beratung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wieder vorzulegen“*.

Andererseits hat die Gemeinde mit dem detaillierten Anforderungskatalog Rahmenbedingungen definiert, bei deren Erfüllung die Antragstellerin davon ausgehen darf, dass die Gemeinde dies dann als angemessene Kompensationsleistung für eine Einvernehmenserteilung anerkennen werde.

Festzustellen ist zudem, dass mit der Erfüllung dieser Anforderungen eine erhebliche quantitative und qualitative Verbesserung der Kompensationsmaßnahmen gegenüber dem im Genehmigungsverfahren landesgesetzlich geforderten Maßstab erreicht werden kann.

Dies kann auch als konkret messbarer Erfolg der strategischen Ausrichtung des Klimaschutzkonzeptes angesehen werden.

Bezogen auf den konkreten Fall können aus der Verortung der Wiedervernässungsflächen im direkten Anschluss an das Naturschutzgebiet Vehnemoor außerdem vielversprechende Ansätze für weitergehende arrondierende Maßnahmen zur Wiedervernässung abgeleitet werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auf Grundlage der ergänzten Planungen nunmehr das gemeindliche Einvernehmen zu den Torfabbauvorhaben zu erteilen.

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Die Klimaauswirkungen werden in den Beratungsunterlagen ausführlich beschrieben.

Finanzierung:

Keine Ausführungen erforderlich

Beschlussvorschlag:

Zu entsprechend der Beratungsvorlage 2026/FBIII/4670 ergänzten Anträgen der Fa. Griendtsveen auf Torfabbau

- a) auf Flächen an der Hafenstraße in Jeddelloh II (Flst. 106/2 der Flur 38) zur Gesamtgröße von 6,43 ha*
- b) auf Flächen am Blendermannsweg / Ecke Fuhrkenscher Grenzweg in Friedrichsfehn (Flst. 26/2 der Flur 30) zur Gesamtgröße von 12,07 ha*

wird die Verwaltung ermächtigt, im Zuge einer erneuten Beteiligung durch den Landkreis Ammerland das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Anlagen:

- Ausarbeitung Büro Diekmann – Mosebach und Partner